

10.12.87

G

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der Diätverordnung

A. Zielsetzung

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes werden
Propionsäure und ihre Salze aus der Liste der zur
Konservierung von Lebensmitteln zugelassenen
Zusatzstoffe gestrichen.

B. Lösung

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung und der
Diätverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund
keine Kosten. Bei Ländern und Gemeinden sind Mehrkosten
nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise können
sich ergeben, wenn auf eine Haltbarmachung mit
chemischen Konservierungsstoffen vollständig verzichtet
wird. In diesen Fällen können wegen des erhöhten

Aufwandes bei der Verwendung physikalischer Verfahren erhöhte Kosten anfallen. Diese Kosten entstehen jedoch unabhängig von der vorliegenden Änderungsverordnung, weil auf die Verwendung chemischer Konservierungsstoffe vielfach heute schon freiwillig verzichtet wird. Die preislichen Auswirkungen im Einzelfalle dürften sich daher in engen Grenzen halten, so daß Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau weder auf Grund der Verordnung noch im Falle des freiwilligen Verzichtes auf Konservierungsstoffe zu erwarten sind.

10.12.87

G

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
und der Diätverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Zu 4/87

Bonn, den 10. Dezember 1987

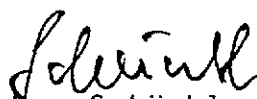
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-
Zulassungsverordnung und der Diätverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Schäuble

Verordnung zur Änderung der
Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
und der Diätverordnung

Vom

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung

Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1652), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefaßt:

"§10

Übergangsvorschrift

Bis zum 31. März 1988 dürfen Propionsäure sowie Natrium-, Calcium- und Kaliumpropionat nach Maßgabe der bis zum ... (Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Vorschriften noch verwendet und so hergestellte Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden."

2. In Anlage 3 Liste A wird die Nummer 5 mit allen Angaben gestrichen.

3. In Anlage 3 Liste B werden

a) bei Nummer 31 in Spalte 2 unter der Ziffer 5 die Zahl "3,0" durch einen Gedankenstrich ersetzt,

b) bei Nummer 32

aa) in Spalte 1 nach dem Wort "Füllung" die Worte ",Weichbrötchen sowie vorgebackene Backwaren, die als solche in den Verkehr gebracht werden" eingefügt und

bb) in Spalte 2 unter der Ziffer 1 der Gedankenstrich durch die Zahl "2,0" sowie unter der Ziffer 5 die Zahl "3,0" durch einen Gedankenstrich ersetzt.

Artikel 2.

Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 71), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 27 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 27 a

Bis zum 31. März 1988 dürfen Propionsäure sowie Natrium-, Calcium- und Kaliumpropionat nach Maßgabe der bis zum ... (Tag der Verkündung dieser Änderungsverordnung) geltenden Vorschriften noch verwendet und so hergestellte Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden."

2. Anlage 1 Liste A wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden in den Spalten 4 und 5 folgende Buchstaben angefügt:

"d) für Schnittbrot und brennwertvermindertes Brot	d) bis zu 2 Gramm, berechnet als Sorbin- säure, auf ein Kilogramm"
--	--

b) Nummer 2 wird mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 3 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Begründung

Propionsäure sowie ihre Natrium-, Calcium- und Kaliumsalze (Propionate) werden zur Verhinderung der Schimmelbildung bei Backwaren verwendet. Die einschlägigen Rechtsvorschriften wurden bereits mehrfach geändert. Nach dem derzeit geltenden Recht sind diese Zusatzstoffe für Schnittbrot sowie verschiedene andere Backwaren und Fertigteige, bei denen die Konservierung wegen ihres Feuchtigkeitsgehaltes Schwierigkeiten bereitet, zugelassen. Darüber hinaus dürfen diese Zusatzstoffe aufgrund der Übergangsvorschrift des § 10 Abs. 2 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung auch bei Brot mit krustenloser Seitenfläche sowie bei vorgebackenen Backwaren, Toastbrötchen und Weichbrötchen noch bis zum 31. Dezember 1987 weiterverwendet werden.

Gesundheitliche Bedenken gegen die genannten Stoffe haben bisher nicht bestanden und bei den bisherigen Änderungen auch keine Rolle gespielt. Neue Befunde aus Fütterungsversuchen lassen jedoch erkennen, daß die Verfütterung höherer Dosen von Propionsäure zu ausgeprägten Veränderungen im Drüsenmagen der Ratte und in gewissem Umfang auch in der Speiseröhre des Hundes führt. Bisher kann nicht beurteilt werden, auf welchem Mechanismus diese Wirkung beruht und ob die vom Verbraucher als Konservierungsstoff üblicherweise aufgenommenen Mengen auch beim Menschen vergleichbare Wirkungen haben können. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes werden Propionsäure und ihre Salze daher aus der Liste der zur Konservierung zugelassenen Zusatzstoffe gestrichen. Für Erzeugnisse mit hohem Feuchtigkeitsgehalt, bei denen auf eine Konservierung nicht verzichtet werden kann, wird statt dessen Sorbinsäure zugelassen.

Durch die Verordnung entstehen dem Bund keine Kosten. Bei Ländern und Gemeinden sind Mehrkosten nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise können sich allerdings ergeben, wenn auf eine Haltbarmachung mit chemischen Konservierungsstoffen vollständig verzichtet wird. In diesen Fällen können wegen des erhöhten Aufwandes bei der Verwendung physikalischer Verfahren erhöhte Kosten anfallen, die bis zu zehn oder zwanzig Pfennig pro Kilogramm Backware betragen können. Diese Kosten entstehen jedoch unabhängig von der vorliegenden Änderungsverordnung, weil auf die Verwendung chemischer Konservierungsstoffe vielfach heute schon freiwillig verzichtet wird, wenn sich eine ausreichende Konservierung auch auf anderem Wege erreichen läßt. Die preislichen Auswirkungen im Einzelfall dürften sich daher in engen Grenzen halten, so daß Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau weder aufgrund der Verordnung noch im Falle des freiwilligen Verzichtes auf Konservierungsstoffe zu erwarten sind.

Artikel 1

Zu Nummer 1:

Folgeänderung zu Nummer 3. Wegen der Streichung der Zulassung von Propionsäure als Konservierungsstoff für die in Anlage 3 Liste B Nr. 31 und 32 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung genannten Lebensmittel (Schnittbrot, Backwaren mit hohem Feuchtigkeitsgehalt usw.) wird für diese Erzeugnisse eine Übergangsregelung getroffen, welche die befristete Weiterverwendung von Propionsäure ermöglicht.

Die am 31. Dezember 1987 auslaufende Übergangsregelung des bisherigen § 10 Abs. 2 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung für die dort genannten Lebensmittel (vorgebackene

Backwaren, Toast- und Weichbrötchen sowie Brot mit krustenloser Seitenfläche) wird dagegen nicht verlängert. Für diese Erzeugnisse darf Propionsäure deshalb nicht mehr weiterverwendet werden.

Zu Nummer 2:

Propionsäure sowie ihre Natrium-, Calcium- und Kaliumsalze werden in der Liste der für die Herstellung von Lebensmitteln zugelassenen Konservierungsstoffe gestrichen.

Zu Nummer 3:

Die bisherigen Höchstmengenfestsetzungen für Propionsäure werden durch die Neuregelung gegenstandslos. Sie werden deshalb gestrichen.

Für Weichbrötchen und vorgebackene Backwaren ist Propionsäure als Konservierungsstoff zwar nicht mehr zugelassen. Sie darf bei diesen Erzeugnissen auf Grund der schon mehrfach verlängerten Übergangsregelung des bisherigen § 10 Abs. 2 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung aber noch bis zum Jahresende 1987 weiterverwendet werden. Für diese Erzeugnisse wird anstelle der danach nicht mehr verwendbaren Propionsäure Sorbinsäure als Konservierungsstoff zugelassen. Das ist erforderlich, weil diese Erzeugnisse, zu denen z.B. auch Kuchen mit feuchter Auflage rechnen, einen hohen Feuchtigkeitsgehalt aufweisen (durchweg mehr als 25 %), besonders schimmelfähig sind und deshalb meist einer Konservierung bedürfen. Versuche, auf eine chemische Konservierung zu verzichten, haben bei diesen Erzeugnissen noch nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Die Zulassung gilt auch für Toastbrötchen. Sie rechnen zu den vorgebackenen Backwaren und werden deshalb nicht mehr gesondert aufgeführt.

Brot mit krustenloser Seitenfläche fällt ebenfalls unter die Übergangsregelung des bisherigen § 10 Abs. 2 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, d. h. die Verwendung von Propionsäure bleibt auch hier noch bis zum Jahresende 1987 zulässig. Da eine ausreichende Konservierung bei diesen Broten mittlerweile auch ohne chemische Konservierungsstoffe erreicht werden kann, wird hier im Gegensatz zu den oben genannten Backwaren eine Konservierung mit Sorbinsäure nicht zugelassen. Eine abermalige Verlängerung der für diese Brote bestehenden Übergangsregelung kam aus diesen Gründen ebenfalls nicht in Betracht.

Artikel 2

Für diätetische Lebensmittel werden die gleichen Regelungen wie für die Lebensmittel des allgemeinen Verzehrs getroffen (siehe die Begründung zu Artikel 1).

Artikel 3

Übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4

Regelt das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung. Die Übergangsregelung ergibt sich aus § 10 Zusatzstoff-Zulassungsverordnung sowie § 27 a Diätverordnung; die beide neu gefaßt wurden (Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 1).

05.02.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
und der Diätverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.